

Ruud Huysmans

Kirchenrechtliche Kritik an den Entwürfen zum neuen päpstlichen Recht

Dieser Beitrag hat notwendigerweise einen begrenzten Umfang und eine begrenzte Absicht. Keine nachdrückliche Aufmerksamkeit widmen wir hier dem Grundgesetz der Kirche, dem Eherecht, einer Reihe mehr theologischer und rechtstechnischer Fragen und auch nicht den ökumenischen Aspekten. Behandelt werden vor allem Entwicklungen, die für viele Gläubige von direktem Interesse sind. Entsprechend werden hier mehr kritische als anerkennende Reaktionen der kirchlichen Rechtswissenschaft vorgetragen. Letztere gab es durchaus. Beim Lesen dieses Artikels muß man sich das vor Augen halten. Alles zusammengenommen war aber eine bestimmte Auswahl nötig. Schließlich wurden, neben Publikationen einzelner Kanonisten, vor allem die mehr allgemeinen Kommentare der deutsch- und englischsprachigen Kanonistik, die zur Verfügung standen, studiert. Auch das ist eine Begrenzung. Im allgemeinen waren die Anmerkungen aus den USA schwerwiegender als die aus der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb wird das Folgende nicht jeder unterschreiben. Das ist in einer Zusammenfassung unvermeidlich.

Die öffentliche Verwirrung

Am 28. März 1963 setzte Papst Johannes XXIII. «die päpstliche Kommission zur Revision des Codex Iuris Canonici» der lateinischen Kirche ein. Der Name dieser Kommission wies auf einen begrenzten Auftrag hin. In späteren Jahren ging aus Ansprachen Papst Pauls VI. und des Präsidenten der Kommission hervor, daß es um mehr gehen sollte. Man wollte den Codex nicht nur verbessern, sondern im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils das ganze kirchliche Recht zum Dienst an den neuen Nöten in verschiedenen Ländern und Kulturen formulieren. Das verursachte ein erstes Dilemma: technische An-

passung oder gründliche Erneuerung? Dahinein spielte die Frage, in welchem Maße der Codex von 1917 ein brauchbarer Ausgangspunkt sein könnte.

Im Jahr 1965 fiel die Entscheidung, außerdem an einem «Grundgesetz» für die gesamte katholische Kirche zu arbeiten. Danach ist niemals ganz klar geworden, was darin aufgenommen werden sollte: die theologischen Grundprinzipien der katholischen Ekklesiologie, das göttliche Recht der Kirchenstruktur, die seit alter Zeit bewährten Rechtsregeln oder eine Auswahl aus den allen östlichen und lateinischen Kirchen gemeinsamen Strukturen? Das Dilemma war dabei: Glaubensaussagen oder Rechtsregeln? Wie sollte sich außerdem dieses Grundgesetz zu dem neuen Codex verhalten?

In all den Jahren ist niemals klar geworden, in welchem Maße bei der neuen Rechtsformung das Subsidiaritätsprinzip gelten sollte. Wollte der päpstliche Gesetzgeber nur einige allgemeine Regeln festlegen, so daß die Bischofskonferenzen oder die Bischöfe für ihre Gebiete in Zukunft selbst in großem Maße gesetzgebend tätig werden müssen, oder nicht? Daraus ergab sich das Dilemma einer detaillierten Kritik an den Entwürfen oder eines Plädoyers für die eigene rechtsschaffende Befugnis der Einzelkirchen.

Im Jahr 1967 nahm die erste Bischofssynode in Rom mit großer Mehrheit eine Anzahl Grundsätze an, «die der Revision des Codex Iuris Canonici zugrunde liegen sollten». Im allgemeinen wurden diese positiv beurteilt. Im Laufe der Rechtsrevision während der darauffolgenden Jahre wurde aber unklar, ob und in welchem Maße sie noch gültig waren.

Schließlich gab es Verwirrung ohne Ende über das primäre Ziel der Rechtsrevision. Manche arbeiteten auf Anpassung der hierarchischen Kirchenstruktur hin, andere dachten an ein Rechtsbuch, das den Auftrag und die Freiheit der Christgläubigen sicherstellen sollte. Worauf sollte man achten? Dabei spielte die Empfindlichkeit der Rechtskulturen in den verschiedenen Ländern mit.

Verstehensweise

Die Rechtsregel, der Kanon, ist ausdrücklich dazu da, in einer Gesellschaft für sozial wichtig gehaltene Funktionen zu organisieren und diese mit Sicht auf einen vorhersehbaren Konflikt von vornherein einigermaßen sicherzustellen. Es

geht dabei vornehmlich um Funktionen, die ohne den Schutz rechtlicher Regelung ein zu schwaches oder zu schwankendes Dasein hätten. Durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) und danach bekam die Kanonistik vollauf die Gelegenheit zum Studium, wo im Vergleich mit dem Codex Iuris Canonici (1917) rechtens schon anerkannte Funktionen Anpassung brauchten und wo das Recht neue Funktionen aufrichten und sichern mußte. Die Kanonisten hatten dabei in einem gegebenen Augenblick, ob durch offizielle Kanäle oder nicht, auch die Entwürfe einzusehen, die zwischen 1971 und 1977 in Umlauf gesetzt wurden. Dabei spielten Fragen der Rechtstechnik und Systematik eine Rolle; aber es gab auch große Aufmerksamkeit für alte und neue Aufgaben, die aufgrund der Sendung und für das Leben der Kirche gesellschaftlich wichtig sind. Und die Universalkirche mußte fortan als lebend in und aus Einzelkirchen verstanden werden. Diese Funktionen können auf mehrere Nenner gebracht werden, um so die Kritik an den verschiedenen Entwürfen einigermaßen zu ordnen.

Wirksamer Rechtsschutz

In der langen Tradition der Kirche wird anerkannt, daß die Rechtsregel eine wichtige Rolle spielen muß, wenn in der Kirche gerechte Verhältnisse möglich sein sollen. Die heutige Kanonistik, die von der Menschenrechtsbewegung, angelsächsischen Rechtstraditionen und historischen Studien beeinflusst ist, hat ein offenes Auge für diese wichtige Tatsache bekommen. Deshalb ist zu bedauern, daß bis heute die Grundrechte der Christgläubigen so eng und manchmal so vage formuliert sind, daß ihre eigentliche Bedeutung zusammenschrumpfen muß. Sie bieten dadurch ein zu schwaches Fundament für den Rechtsschutz. Dazu gehört auch, daß die Strafbarkeit durch das Recht geregelt wird. Die Diskussion darüber ist noch nicht abgeschlossen, ob nicht auch das kirchliche Recht in striktem Sinne das Prinzip akzeptieren muß, das da lautet «Kein Vergehen und keine Strafe ohne Gesetz», und nicht nur deren abgeschwächte Form im Entwurf.

Damit kommt das Strafrecht in Sicht. Der betreffende Entwurf hat viele Fragen wachgerufen: Darf man dem kirchlichen Leiter außerhalb eines gerichtlichen Strafprozesses eine so weite Strafbefugnis zuerkennen? Soll man die eigene

Entscheidungsbefugnis des kirchlichen Oberen zu strafen oder nicht zu strafen beschränken, um Willkür und Ungleichheit zuvorzukommen? Müssen im Entwurf mehrere Grundbegriffe und Vergehen nicht schärfer definiert werden? Gibt es nicht immer noch zu viele Strafen «*latae sententiae*», die automatisch eintreten und deshalb nicht rechtssicher und zweckdienlich sind? Muß die Annahme der Zurechnungsfähigkeit bei äußerer Gesetzesübertretung nicht richtig zu beweisen sein? Mangel an Verantwortung kirchlicher Oberer und Nachlässigkeit von Geistlichen und Laien im Dienste der Kirche bringen größeren Schaden mit sich als fehlerhaftes Betragen einfacher Gläubiger. Muß dann das Recht nicht der Strafbarkeit der Oberen mehr Aufmerksamkeit schenken als der von Laien, einfachen Priestern und Ordensleuten? Fehlt nicht ein Disziplinarrecht für Personen im Dienste der Kirche? Und muß schließlich die von selbst eintretende Exkommunikation durch Ketzerei, Schisma und Glaubensabfall nicht deutlicher als Schutz der Kirche definiert werden?

Man ist zufrieden mit dem Entwurf, in dem neben der Berufung an den hierarchisch höheren Oberen auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Beschlüsse der kirchlichen Leitung geregelt wird. Aber im allgemeinen zeigt sich in der Kirche noch ein zu großes Übergewicht der Beurteilung von Gläubigen durch die Kirchenleitung gegenüber der gerichtlichen Beurteilung, sowohl beim Strafrecht als auch wenn Verhaltensweisen oder Lehrmeinungen von Katholiken zur Rede stehen. Hier liegt auch ein praktisches Problem: Wie dazu dienende Gerichte fähig besetzen?

Schließlich berücksichtigt das vorgeschlagene Verfahren bei gezwungener Entlassung oder Versetzung von Pfarrern in den Schutzmaßnahmen zu wenig die Interessen der betroffenen Priester.

Die größtmögliche Teilnahme aller Gläubigen am Leben und an der Sendung der Kirche

Dieser Wert beruht auf dem Gedanken von der Kirche als dem Volk Gottes, das mit dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen beschenkt ist, durch das der Heilige Geist viele Gaben austeilte, und auf der Notwendigkeit der in vielen Ländern schwierigen Evangelisierung. Das Recht darf nicht nur nicht unnötig vom Leben und Auftrag der Kirche ausschließen, sondern es soll auch die

Möglichkeiten von Personen und Gruppierungen in ihr schützen und fördern.

Zuerst ist in diesem Zusammenhang zu bedauern, daß in vielen Entwürfen an den Auftrag der Kirche gedacht wird, als ob er ein Auftrag für das hierarchische Amt sei. So scheint z. B. der Lehrauftrag der Kirche fast mit dem Auftrag des Papstes, der Bischöfe und Priester zusammenzufallen. Die Ausübung des gemeinsamen Amtes erscheint oft wie abgeleitet und abhängig vom Amt der Hierarchie. Das zeugt von einer unannehmbaren Ekklesiologie. In diesem Rahmen fällt auch auf, daß die Initiativrechte der Gläubigen in Sachen Apostolat eingeschränkt und manchmal sehr vage formuliert sind.

Konkreter gehören zu diesem Bereich folgende Punkte: Warum können höhere Obere der Frauenorden nicht Mitglied der Bischofssynode sein? Warum hat die verheiratete Frau notwendig denselben Wohnsitz wie ihr Mann? Warum sind Frauen von den neuen Ämtern ausgeschlossen? Warum können sie nicht als Richter, Verteidiger des Ehebandes oder als *promotor iustitiae* (Anwalt des Rechts) auftreten? Übrigens sind sich die Kanonisten nicht einig, ob es prinzipiell stimmt, daß Laien kirchliche Richter sein können.

Warum sind die Möglichkeiten von Priestern, die mit Dispens geheiratet haben, geringer als die von Laien? Und rechnen die Entwürfe nicht zu wenig damit, daß immer mehr Laien kirchlich und pastoral wirksam werden? Müßte dann das Recht nicht auch seine Aufmerksamkeit ihrer Ausbildung widmen, statt daß es nur auf die Seminare achtet?

Im Entwurf werden die meisten Sakramente als eine Handlung zwischen Spender und Empfänger definiert. Warum regt das Recht nicht an, wie die neuen «Ordines Romani», daß die Sakramente Feiern des Volkes Gottes in der Ortskirche werden? Muß das Hindernis der gemischten Ehe, zumal der zwischen Gläubigen verschiedener Kirchen, bestehen bleiben? Muß im allgemeinen die Zahl der Hindernisse für die Zukunft nicht vermindert werden? Gibt es nicht mehr Raum für kollektive Bußabsolutionen, als im Entwurf jetzt vorgesehen?

Der Ausschluß von Katholiken von den Sakramenten ist eine schwerwiegende Sache. Nichtsdestoweniger war der Vorschlag, daß Exkommunizierte in Zukunft die Sakramente der Buße und der Krankensalbung sollten empfangen können, für viele unannehmbar. Der Zusammen-

hang zwischen internem und öffentlichem Leben werde dadurch zu sehr gebrochen. Das vorgeschlagene Recht kennt keine ausdrückliche Strafe mehr für Katholiken, die nach der Ehescheidung wiedergeheiratet haben. Ebensowenig wie das geltende Recht kennt es eine spezielle Regel für den Ausschluß von der heiligen Kommunion. Ob dieser Ausschluß in allen Fällen sein muß, bleibt eine in Pastoral, Theologie und kirchlichem Recht zu diskutierende Frage.

Zur Eheungültigkeitserklärung gibt es zwei wichtige Fragen. Muß ein kirchliches Gericht nicht auch befugt sein für den Wohnort des beantragenden Partners? Und ist das weitläufige, formelle und allgemeine Prozeßrecht, das in sich gut verbessert wurde, wirklich denen dienlich, die eine Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe suchen? Übrigens geht dieses Prozeßrecht von einem Rechtsstreit zwischen zwei Parteien aus, was meistens nicht zur faktischen Situation paßt, und ist deshalb auch zu lang und kompliziert. Die Prozedur einer Ungültigkeitserklärung sollte deshalb übereinstimmen mit dem heute zunächst vorgeschlagenen summarischen Prozeß oder mit dem Prozeß für die Dispens wegen einer geschlechtlich nicht vollzogenen Ehe. Es geht mehr um das Finden der Wahrheit über das Eheband als um einen formellen Rechtsstreit. Ferner wird auch die Notwendigkeit der Regel bezweifelt, daß der Verteidiger des Ehebandes gegen eine erste Ungültigkeitserklärung immer Berufung einlegen muß.

Im allgemeinen wird das neue Ordensrecht, das auf akzeptablen Grundsätzen aufgebaut ist, geschätzt. Trotzdem gibt es auch einige schwerwiegende Fragen. Müssen die Orden nicht mehr als Gemeinschaften und weniger als Institutionen gesehen werden? Und bringt das nicht auch eine andere Autoritätsauffassung mit, so daß auch bei weiblichen Ordensleuten die Oberen vollwertige Autorität ausüben können? Ist es nicht zu künstlich, alle Typen des gemeinsamen Lebens oder der Befolgung der evangelischen Räte in einem einzigen Entwurf zu behandeln? Ist das Maß des Einsatzes für das Apostolat wohl ein gutes Einteilungskriterium? Kurz, was ist für das Recht wichtiger: daß die Lebensweise im Orden einigen schematisierten, von der kirchlichen Obrigkeit gutgeheißenen Modellen entspricht, oder daß die verschiedenen Formen charismatischen und gemeinsamen Lebens in der Kirche gewürdigt und geschützt werden? Nicht befriedigend scheinen die Rechtsverhältnisse

zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften zu sein, zumal die großen Rechtsbefugnisse der Bischöfe bezüglich der Wirksamkeit der Ordensleute nach außen.

Das führt uns zum nächsten Punkt. Im Entwurf «Über das Volk Gottes» werden Regelungen vorgeschlagen für Vereinigungen von Christgläubigen, für die Geistlichen, für die hierarchische Konstitution der Kirche, für die Ordensleute und für Laienvereinigungen. Wird damit genügend anerkannt, daß die Kirche mit Blick auf ihre Sendung nicht nur Rechtsregeln braucht für ihre Einteilung in verschiedene Gemeinschaften, die dem geweihten Amt anvertraut sind, sondern auch für gemeinsame Initiativen von Gläubigen? Ihre fruchtbaren Aussichten sind rechtlich besser garantiert, wenn das ganze Vereinsrecht in einer eigenen Rubrik zusammenstünde als – wie jetzt – in der der angegebenen Verzettlung.

Die universale Kirche besteht notwendig in und aus Einzelkirchen

Diese Glaubenseinsicht ist auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil grundsätzlich ausgesprochen worden. Die Einzelkirche ist nicht mehr in erster Linie eine verwaltungsrechtliche und territoriale Kircheneinteilung. Sie ist eine bestimmte Glaubensgemeinschaft, die einem Bischof in Zusammenarbeit mit den Priestern anvertraut ist. Dem Bischof kommen, außer jenen Reservationen, die sich aus dem Eigenauftrag des Papstes ergeben, alle normalen, eigenen und unmittelbaren Befugtheiten zu, die für die Ausübung seines pastoralen Auftrags zu fordern sind. In der Einzelkirche liegt also eine Quelle der Befugtheit, durch die sich diese Kirche innerhalb der katholischen Gemeinschaft rechtmäßig auf die ihr eigene Weise entwickeln kann. Außerdem haben die Bischöfe in der größeren Gemeinschaft der Kirche auch ihre Kirche zu vertreten und also das, was dort authentisch lebt, zur Geltung zu bringen.

Beachtung verdient hier vor allem der Entwurf «Über das Volk Gottes». Mager ist da die Kirche im Bistum institutionell beim Bischof vertreten. Ob es einen diözesanen Pastoralrat gibt, hängt zum großen Teil von der Entscheidung des Bischofs ab. Der Priesterrat, nicht mehr für die Mehrheit, sondern nur noch für einen passenden Teil gewählt, besitzt nur ausnahmsweise eine entscheidende Stimme. Über Pfarräte schweigt

der Entwurf ohnehin. Die bischöfliche Leitungsbefugnis wird anerkannt, aber die Gründe für die päpstlichen Reservationen stehen nicht mehr dabei. Die Dispensbefugnis des Bischofs ist beschränkt auf Disziplinalgesetze, die «direkt das geistliche Wohl der Gläubigen im Auge haben». Der eine oder andere Beitrag des Bistums bei der Ernennung eines neuen Bischofs ist nicht vorgeesehen.

Im erwähnten Entwurf wird bei «der hierarchischen Konstitution der Kirche» eine Zweiteilung gemacht: «Über die höchste Autorität der ganzen Kirche und ihre Ausübung» und ferner «Über die Einzelkirchen und ihre Verbände». Es wird die Frage gestellt, ob diese Verbände von Provinzen und Regionen auf dem Niveau zwischen Gesamtkirche und Einzelkirche unter das Kapitel «Einzelkirchen» fallen müssen. Es handelt sich hier nicht allein um den originalen Charakter der Einzelkirche, sondern auch um den eigenen Wert jener bischöflichen Zusammenarbeitsverbände, die sowohl eine Funktion neben der Leitung der Gesamtkirche wie neben den einzelnen Bistümern haben. Diese Kirchenverbände sind wichtig, weil da leitend und gesetzgebend auf die Nöte der Kirchen in ihrem Bereich eingegangen werden kann. Die Frage ist deshalb, ob der Entwurf die Bischofskonferenzen nicht zu viel Rom unterwirft: Regionale Konzilien benötigen die Bewilligung Roms vorher und nachher; die Beschlüsse provinzieller Konzilien und Bischofskonferenzen brauchen die römische Billigung. Außerdem wird in den Entwürfen gesetzgebende Befugnis mehr für die Bischofskonferenzen als für die verschiedenen Regionalkonzilien vorgesehen. Nun: an letzteren können Laien und Priester beratend teilnehmen, während die Konferenzen geschlossene Versammlungen sind.

Die Bischofssynode wird mehr als Hilfe für den Papst angesehen und nicht so sehr als Ausdruck der gemeinsamen Sorge. Ihre eventuell entscheidende Befugnis wird als eine Ausnahme beschrieben. Die römische Kurie, für die im Entwurf keine Rechtsregeln zur Beratung vorgelegt werden, steht im Dienste des Papstes und nicht, wie beim Zweiten Vatikanischen Konzil gesagt, auch im Dienste der Bischöfe. In der Version des Grundgesetzes der Kirche von 1976 ist nicht mehr vorgesehen, daß der Papst das gemeinsame Auftreten der verstreuten Bischöfe gutheißt oder frei akzeptiert, so daß Bischöfe und Papst zur Ausübung ihrer höchsten kollegia-

len Befugtheit kommen. Vorgesehen ist jetzt lediglich, daß der Papst die Initiative ergreift.

Es ist zu befürchten, daß das neue Recht im allgemeinen zu früh die neuen beratenden Organe in der Kirche für lange Zeit festlegen wird. Auch ist zu befürchten, daß zwischen dem vollständigen Bischofskollegium mit und unter dem Papst und den einzelnen Bischöfen, allein oder gemeinsam in ihren anerkannten Verbänden, ein zu großer Abstand geschaffen wird. Die Bischöfe und damit die einzelnen Kirchen bleiben dann zu viel von Rom abhängig.

Die Leitungsbefugnis des geweihten Amtes als Dienst in der Gemeinschaft

Dies ist für die kirchliche Rechtswissenschaft eines der schwierigsten Gebiete. Das Verstehen der Gabe des Heiligen Geistes, die in der Weihe verliehen wird, als Befugtheit, «potestas», ist eine Interpretation in und aus einer bestimmten mit durch das römische Recht genährten Rechts-tradition. Daß in den Entwürfen Jurisdiktions-befugnis durch Leitungsbefugnis ersetzt wird, ändert daran wenig. Einige Kennzeichen dieser typischen Befugtheit ergeben sich aus folgendem. Die Entwürfe verpflichten den Bischof oder den Priester nicht, die Laien als Mitarbeiter und Ratgeber anzuerkennen oder frei und öffentlich mit den eingesetzten Ratgebern zu arbeiten. Eine Form, wie sich die Kirchenleitung über ihre Leitung öffentlich verantwortet, ist auch nicht vorgesehen. Ein Recht der Gläubigen auf Information in kirchlichen Sachen wird auch nicht vorgesehen. Implizit oder verborgen bleibt so eine bestimmte Auffassung von der öffentlichen Leitungsbefugnis weiter gültig, die mit dergleichen Wünschen nicht zu vereinigen wäre. Außerdem wird im Entwurf des Grundgesetzes von

1976 bestimmt, daß der Leitungsauftrag der Kirche die rechte und gesetzliche Ausübung aller Aufträge der Kirche zusammenordnet. Alles fällt also unter die Leitungsbefugnis. Andere Entwürfe bestimmen, daß diese eigentlich den Empfängern des Weihesakraments zusteht. Die meisten Kanonisten teilen diese Meinung. Allerdings ist das schwierig durchzuhalten, wenn nicht genügend Priester für die Pfarren und andere Aufgaben in der Kirche da sind.

Die Leitungsbefugnis nimmt so einen alles bestimmenden Platz ein. Sie ist eigentlich den Bischöfen und Priestern vorbehalten, und rechtens braucht sie nicht in offenem Zusammenwirken mit der Glaubensgemeinschaft ausgeübt zu werden. Das alles dient in der Geschichte der freien und unbehinderten Amtsausübung. Die ernste Frage ist, ob eine solche Auffassung die Leitungsbefugnis nicht ungenügend als Dienst in die Gemeinschaft einfügt. Führt sie nicht zu einer zu großen Isolierung der kirchlichen Leiter?

Aus dem Niederländ. übers. v. Dr. Heinrich A. Mertens

RUUD HUYSMANS

1935 in Eindhoven geboren. Nach dem theologischen Studium im Großen Seminar 1959 Priesterweihe für das Bistum Rotterdam. 1960–1966 Studium beider Rechte an der Päpstlichen Lateranuniversität in Rom. Dort Promotion zum Doktor des Kanonischen Rechtes mit einer Dissertation über die Rechtsgeschichte des Ehehindernisses der Konfessions- und Religionsverschiedenheit, zum größten Teil veröffentlicht in den Ephemerides Iuris Canonici 1967 und 1969. Seit 1967 Professor für Kanonisches Recht an der Katholischen Theologischen Hochschule in Amsterdam. Veröffentlichungen in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften. Außerdem ein Buch: Tussen concilie en synode. Over het ontwikkelen van de kerkstructuur door de nederlandse bisdommen vanaf 1966 (Hilversum 1981). Anschrift: Marnixstraat 281, NL-1015 WK Amsterdam, Niederlande.